

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0234/19	13.05.2019
zum/zur		
A0069/19 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Timo Gedlich		
Bezeichnung		
Erholungswert Rotehornpark steigern		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		04.06.2019
Betriebsausschuss SFM		27.06.2019
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		15.08.2019
Stadtrat		19.09.2019

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 21.03.2019 gestellten Antrag A0069/19

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die das „wilde Parken“ im Bereich des Rotehornparks, vor allem im Bereich Seilerweg/Wasserfallbrücke und Heinrich-Heine-Platz/Stadthalle, effektiv unterbinden. Primär sollte dies durch physische Barrieren erfolgen, sekundär auch durch das Aufstellen von Schildern, die auf das Parkverbot hinweisen. Des Weiteren sollen vor allem der Niemeyerweg und alle anderen Fuß- und Radwege im Rotehornpark gegen illegales Befahren gesichert werden.“

nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

Der Stadtpark Rotehorn ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ein Baudenkmal und ist Bestandteil des Landesprogrammes „Gartenträume – Historische Parks in Sachsen-Anhalt“.

Belange des Denkmalschutzes und der Freiraumplanung stehen bei allen baulichen Maßnahmen im Vordergrund. Dem gegenüber ist der Stadtpark auch durch öffentlich gewidmete Straßen, welche durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Anliegern (Bootshäuser, Gastronomie, Hotel, Schulungszentrum usw.) immer stärker genutzt werden, geprägt. Die Benutzung der öffentlichen Straßen ist durch Verkehrszeichen nur den Anliegern erlaubt. Das Parken im Straßenbereich ist bereits durch eine eingerichtete beschilderte Parkverbotszone untersagt. Das Befahren und Parken in bzw. auf der Grünanlage ist durch die Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ebenfalls verboten. Das unerlaubte Parken und somit auch das „wilde Parken“ kann ordnungsrechtlich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln des Ordnungsrechts und der Gefahrenabwehr geahndet werden.

Das Aufstellen von Absperreinrichtungen an den Straßen bzw. Wegesrändern ist nicht denkmalverträglich und würde die Barrierefreiheit aller Nutzer beeinträchtigen. Auch das Gruppieren von Findlingen, Borden und ähnlichen Hindernissen ist denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig und entsprechend der StVO nicht erlaubt. Zusätzliche Hinweisschilder zur Beachtung geltender Verkehrszeichen zu positionieren ist freiraumplanerisch störend und ordnungsrechtlich nicht zielführend.

Zur Unterstützung der Verhinderung des „wildes Parkens“ im Stadtpark werden durch die Stadtverwaltung folgende Maßnahmen erfolgen bzw. geprüft:

1. Zwischen dem Heinrich-Heine-Platz und dem Heinrich-Heine-Weg wird kurzfristig eine Sperranlage mittels Absperrpfosten errichtet, die das Befahren der Straße und des Fußwe-

ges verhindern wird. Bisher offene Wege in die Grünanlage in diesem Bereich werden dort mit eingeschlossen. Diese Sperranlage nahe am Heinrich-Heine-Platz ersetzt dann die vorhandene Barriere im Heinrich-Heine-Weg.

2. Der Niemeyerweg wurde bereits am Zugang Heinrich-Heine-Platz durch das Aufstellen von Pollern gegen illegales Befahren gesichert.
3. Im Bereich Seilerweg/Wasserfallbrücke wird kurz- bis mittelfristig geprüft, durch Strauchpflanzungen einschließlich der erforderlichen Wildzäune das unerlaubte Parken zu unterbinden.

Dr. Scheidemann